

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 26. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2024)

zum Thema:

**Strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die Abgabenordnung in Berlin
im Jahr 2023**

und **Antwort** vom 5. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. März 2024)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18387

vom 26. Februar 2024

über Strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die Abgabenordnung in Berlin im Jahr 2023

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Verstöße gegen § 370 der Abgabenordnung wurden im Jahr 2023 in Berlin angezeigt?

Zu 1.: In Berlin ist das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen zentral für die Bearbeitung von Steuerdelikten zuständig. Im Jahr 2023 sind durch die Berliner Finanzämter 4.565 Steuerstrafverfahren wegen des Verdachts der Hinterziehung von Besitz- und Verkehrsteuern eingeleitet worden.

2. Wie viele Verfahren beruhten im Jahr 2023 auf angekauften Daten durch z.B. sogenannte Steuer-CDs; wenn es solche gab, auf welchen, die seit wann erworben bzw. verwendet wurden (bitte Aufschlüsselung der Verfahren nach Art und Datum des angekauften Mediums)?

Zu 2.: Aufzeichnungen im Zusammenhang mit den sog. Steuer-CDs werden neben den erforderlichen bundeseinheitlichen Statistikaufzeichnungen gesondert geführt. Danach sind im Zusammenhang mit Geldanlagen in der Schweiz, Luxemburg und Liechtenstein 12 Selbstanzeigen im Jahr 2023 erstattet worden. Im Jahr 2023 wurden von Berlin keine Daten angekauft.

3. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen § 370 der Abgabenordnung führten die Berliner Finanzbehörden bzw. die Berliner Staatsanwaltschaften in den Jahren 2021 und 2022 (bitte, wenn möglich, ebenfalls nach Finanzamtsbezirken und Jahren aufgliedern)?

Zu 3.: Im Jahr 2023 hat das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin 4.633 Strafverfahren abgeschlossen. Hinsichtlich der Werte für die Jahre 2021 und 2022 wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/14430 (Anfrage vom 04. Januar 2023) verwiesen.

4. Wie viele der Steuerstrafverfahren wurden im Jahr 2023 nach § 253a StPO eingestellt (bitte, wenn möglich, ebenfalls nach Finanzamtsbezirken und Jahren aufschlüsseln)?

Zu 4.: Verfahren werden nicht nach § 253a Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, diese Norm existiert nicht. Es wird davon ausgegangen, dass § 153a StPO gemeint ist. Das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin hat im Jahr 2023 381 Strafverfahren unter Auflagen nach § 153a StPO eingestellt.

5. Wie hoch waren bei denen nach § 253a StPO eingestellten Steuerstrafverfahren jeweils die durchschnittlichen Auflagen und die Summe aller Auflagen im Jahr 2023?

Zu 5.: Die Summe aller Auflagen bei den nach § 153a StPO eingestellten Steuerstrafverfahren und der jeweilige Durchschnitt für das Jahr 2023 sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Summe der Auflagen bei Einstellung nach § 153a StPO	Durchschnittliche Auflage bei Einstellung nach § 153a StPO
2023	1.221.995 Euro	rd. 3.207 Euro

6. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2023 durch Gerichte Strafen verhängt (bitte aufschlüsseln nach Geld- und Freiheitsstrafen und Jahren)?

Zu 6.: Im Jahr 2023 sind in 238 Fällen rechtskräftige Urteile und Strafbefehle wegen Steuerhinterziehung nach § 370 Abgabenordnung ergangen.

Aufzeichnungen, aus denen eine Aufschlüsselung nach Geld- und Freiheitsstrafen möglich wäre, werden nicht geführt.

7. Wie hoch waren im Jahr 2023

- die Summe der von Gerichten verhängten Freiheitsstrafen (bitte in angeben in Jahre/Monate),
- die Zahl und Höhe der Tagessätze sowie
- die Summe der Geldstrafen in Euro?

Zu 7. a. bis c.: Die im Jahr 2023 von Gerichten verhängten Freiheitsstrafen, die Anzahl der Tagessätze und die Summe der festgesetzten Geldstrafen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Jahr	Freiheitsstrafen	Anzahl der Tagessätze	Summe der Geldstrafen
2023	62 Jahre/2 Monate	36.505	3.842.635 Euro

8. Bußgelder werden insbesondere wegen leichtfertiger Steuerverkürzung (§ 378 AO), Steuergefährdung (§ 379 AO), Gefährdung der Abzugsteuern (§ 380 AO), Schädigung des Umsatzsteueraufkommens (§ 26b UStG) sowie wegen Verstößen gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) festgesetzt. Des Weiteren werden Bußgeldbescheide auch in Fällen der Einziehung des Wertes von Taterträgen gemäß § 29a OWiG erlassen. Wie viele Bußgelder wurden seit 2020 aufgrund der genannten Normen im Land Berlin von wie vielen Personen kassenwirksam eingenommen (bitte aufschlüsseln nach Rechtsgrundlage, Jahren und Jahresgesamtsomme)?

Zu 8.: Nach den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen werden die Summen der rechtskräftig gerichtlich verhängten Geldbußen erfasst. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Verhängt wegen	Summe der Geldbußen in Euro			
	2020	2021	2022	2023
leichtfertiger Steuerverkürzung nach § 378 Abgabenordnung (AO)	100	11.490	26.000	4.400
Steuergefährdung nach § 379 AO	16.310	22.590	50.915	48.935
Gefährdung der Abzugsteuern nach § 380 AO	38.875	34.045	36.886	53.495
Schädigung des Umsatzsteueraufkommens	190.265	274.897	83.130	19.880
unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen nach § 160 Steuerberatungsgesetz (StBerG)	3.250	22.695	2.935	17.385
Ordnungswidrigkeiten nach §§ 161 bis 163 StBerG	750	750	1.500	3.500
Ordnungswidrigkeiten nach §§ 30, 130 (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) OWiG	328.746	100.000	1.200	1.249.974
Verfall § 29a OWiG	0	0	0	0

Berlin, den 5. März 2024

In Vertretung

Tanja Mildenerger
Senatsverwaltung für Finanzen